

BV/2024/1478

Beschlussvorlage
öffentlich



Auftragsvergabe "Sanierung Bahnhofsgebäude" Los 1 Bauhauptleistungen

<i>Organisationseinheit:</i> Bauamt	<i>Datum:</i> 08.07.2024
<i>Bearbeitung:</i> Mathias Hermann	<i>Verfasser:</i>

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Stadtvertretung (Entscheidung)	22.07.2024	Ö

Beschlussvorschlag

Die Stadtvertretung beschließt die Auftragsvergabe für das Los 1 „Bauhauptleistungen“ der Sanierung des Bahnhofgebäudes an die Firma Dombrowski Bau GmbH für eine Bruttoangebotssumme in Höhe von 323.288,03€.

Der Beschluss gilt vorbehaltlich des Erhalts des Zuwendungsbescheids über die bereits mündlich zugesagten Fördermittel des Landesförderinstitutes.

Sachverhalt

Die Planungen für die Sanierung inkl. Umnutzung des Bahnhofgebäudes sind abgeschlossen. Entstehen soll im EG des rechten Gebäudeteils eine Schaubäckerei mit Schulungsraum und einer öffentlichen Unisex-Toilette. Aus einem Teil des momentan genutzten Veranstaltungsbereichs wird ein Bereich für eine Touristeninformation herausgelöst. Im OG des linken Gebäudeteils werden die vorhandenen Büroräume in einen vermietbaren Zustand gebracht. Eine Komplettsanierung der Heizungsanlage, aller Elektroinstallationen sowie der sanitären Anlagen ist notwendig. Eine Aufteilung der Gewerke in sechs Baulose wurde vorgenommen. Die Beantragung zur Aufstockung der zugesagten Fördermittel wurde bereits in die Wege geleitet.

Angebotsauswertung nach Submission am 01.07.2024 zu Baulos 1 (Bauhauptleistungen):

- | | |
|--|----------------------|
| 1. Dombrowski Bau GmbH | 323.288,03€ |
| 2. Baubetrieb Jörg Süß | keine Angebotsabgabe |
| 3. B+S Bau- und Sanierungsgesellschaft | keine Angebotsabgabe |
| 4. M&M Baukontor | keine Angebotsabgabe |

Finanzielle Auswirkungen

Anlage/n

1	Los 1_Submissionsprotokoll_Bauhauptleistungen
---	---

2	Los 1_Vergabevermerk - Entscheidung über den Zuschlag (331)
3	Los 1_Vergabevermerk - Wertungsübersicht (321)
5	2024-06-03 LANDES -FÖRDER INSTITUT MV Zustimmung vorzeitiger Vorhabenbeginn
6	ZWB 10-24
7	2024-07-22 Zusammenstellung Kosten Bahnhof

Niederschrift über die Eröffnung/Öffnung der Angebote					
Vergabegrundlage		VOB/A <input type="checkbox"/>	VgV <input type="checkbox"/>	VSVgV <input type="checkbox"/>	UVgO <input type="checkbox"/>
Maßnahmenummer	496-23	Maßnahme Sanierung und Umnutzung Bahnhofsgebäude Kröpelin – 1. BA			
Vergabenummer		Leistung Los 01 – Bauhauptleistungen			

Anlage: Zusammenstellung der Angebote

I. Vorbemerkungen

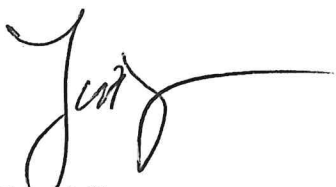
- 1 Vergabeverfahren
- | | |
|--|---|
| <input type="checkbox"/> Öffentliche Ausschreibung | <input type="checkbox"/> offenes Verfahren |
| <input type="checkbox"/> Beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb | <input type="checkbox"/> nicht offenes Verfahren |
| <input checked="" type="checkbox"/> Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb | <input type="checkbox"/> Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb |
| <input type="checkbox"/> Freihändige Vergabe | <input type="checkbox"/> Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb |
| <input type="checkbox"/> Verhandlungsvergabe | <input type="checkbox"/> Wettbewerblicher Dialog |
| <input type="checkbox"/> Internationale NATO-Ausschreibung | <input type="checkbox"/> Innovationspartnerschaft |
- 2 Angebotsabgabe war zugelassen
- elektronisch übermittelt ohne Signatur (Textform)
- elektronisch übermittelt mit fortgeschrittener/m Signatur/Siegel
- elektronisch übermittelt mit qualifizierter/m Signatur/Siegel
- schriftlich
- 3 Bei Öffentlichen und beschränkten Ausschreibungen nach VOB/A Abschnitt 1, bei denen schriftliche Angebote zugelassen sind, dürfen Bieter und ihre Bevollmächtigten bei der Eröffnung der Angebote zugegen sein.
- 4 Alle anderen Vergabeverfahren: Bieter sind nicht zugelassen.
- 5 Anzahl der zur Angebotsabgabe aufgeführten Unternehmen (aus Firmenliste übertragen): 3

II. (Er)Öffnungstermin

Die Verhandlungsleitung hat geprüft, dass bei Ausschreibungen nach VOB/A Abschnitt 1, bei denen schriftliche Angebote zugelassen sind, nur Bieter und/oder deren Bevollmächtigte zugegen sind.

- 1 Schriftliche Angebote sind mit dem Eingangsstempel und in der Reihenfolge des Eingangs mit Angebotsnummern zu versehen. Sie waren ordnungsgemäß verschlossen, bis auf das/die Angebot(e)
 Nummer: keine
- 2 Elektronisch übermittelte Angebote waren ordnungsgemäß verschlüsselt, bis auf das/die Angebot(e)
 Nummer: keine
- 3 Beginn des (Er)Öffnungstermins (Datum/Uhrzeit): 13⁰⁰ Uhr
 Anzahl der elektronischen Angebote: 0
 Anzahl der schriftlichen Angebote: 1
- 4 Die in der „Zusammenstellung der Angebote“ protokollierten Angaben wurden bei Ausschreibungen nach VOB/A Abschnitt 1, bei denen schriftliche Angebote zugelassen sind, verlesen.
- 5 Die Angebote wurden in allen wesentlichen Teilen gekennzeichnet.
- 6 Die Vorlage von Mustern und Proben war gefordert.
- Muster und Proben lagen vor, außer bei den Angeboten _____
 Die eingezeichneten Muster und Proben waren als zum Angebot gehörig gekennzeichnet, außer bei den Angeboten _____

- 7 Ende des (Er)Öffnungstermins (Uhrzeit) 13:06 Uhr
- 8 Nur bei Ausschreibungen nach VOB/A Abschnitt 1 mit Teilnahme von Bietern und/oder deren Bevollmächtigten:
- 8.1 Die Niederschrift wird als richtig anerkannt.



(Firmenbezeichnung/Unterschrift)

- 8.2 Folgende Einwendungen sind von Bietern und/oder ihren Bevollmächtigten erhoben worden:


- 9 Weitere anwesende Vertreter des Auftraggebers

- 10 Sonstige Bemerkungen

Name und Unterschrift der Schriftführung
oder elektronische Signaturen

M. Memmo


Unterschrift und Amtsbezeichnung der Verhandlungsleitung

H. Hermer


III. Nachträge zur Niederschrift

Nach Ablauf der Angebotsfrist wurden noch folgende Angebote vorgelegt:

Angebot Nr.	Eingang: Datum /Uhrzeit	Verschulden des Bieters ¹	Verschulden der Vergabestelle ²	Bei Verschulden der Vergabestelle: Bieter benachrichtigt am	Name des Bieters, Gründe für den verspäteten Eingang, soweit bekannt
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		

(Name/Datum/Unterschrift oder Signatur)

Die nachgerechneten Angebotsendsummen wurden in die Zusammenstellung der Angebote übertragen.

(Name/Datum/Unterschrift oder Signatur)

¹ Fall § 14 Absatz 4 VOB/A, § 14a Absatz 5 VOB/A, § 14 EU Absatz 4 VOB/A, § 14 VS Absatz 4 VOB/A

² Fall § 14 Absatz 5 VOB/A, § 14a Absatz 6 VOB/A, § 14 EU Absatz 5 VOB/A, § 14 VS Absatz 5 VOB/A

Vergabestelle

Vergabevermerk - Wertungsübersicht		Blatt
		Vergabenummer
		Datum
Baumaßnahme Sanierung und Umnutzung Bahnhofsgebäude Kröpelin – 1. BA		
Leistung Los 01 - Bauhauptleistungen		

Angebot Nr.	Firmen-Nummer	Aus-schluss	nicht geeig-net	Wertungssumme		Nichtber. wegen un-angemessen		ausschlaggebend für Vorschlag zur			
				Hauptangebot	Nebenangebot	hohem Preis	nied-rigem Preis	Auftragserteilung		Nichtberücksichtigung	
				€	€			Preis	andere Kriterien	Preis	andere Kriterien
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12

		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	

Vergabestelle <u>Stadt Kröpelin Bauamt – Markt 1, 18236 Kröpelin</u>			
Vergabevermerk - Entscheidung über den Zuschlag			
Az	_____	Vergabenummer	_____
fachlich zuständig	<u>C&G Bauplanung</u>	Datum	<u>09.07.2024</u>
federführend zuständig	_____	Bearbeiter / Tel.	<u>Dipl.-Ing. Andreas Geigle</u>
Baumaßnahme: <u>Sanierung und Umnutzung Bahnhofsgebäude Kröpelin – 1. BA</u>			
Leistung: <u>Los 01 - Bauhauptleistungen</u>			
<input type="checkbox"/> Der Gesamtauftrag		<input checked="" type="checkbox"/> Der Auftrag für Los(e) <u>1</u>	
soll der Firma <u>Dombrowski Bau GmbH</u>			
<input checked="" type="checkbox"/> auf das Hauptangebot vom <u>01.07.2024</u>		<input type="checkbox"/> auf das Nebenangebot vom _____	
erteilt werden.			
Ausschlaggebend für den Vorschlag		<input checked="" type="checkbox"/> ist der Preis.	<input type="checkbox"/> sind die nachstehenden Kriterien:
Begründung zum Vergabevorschlag, wenn für den Vergabevorschlag nicht der Preis sondern andere Kriterien maßgebend sind.			
Eignung des Bieters, Nachweise nach Aufforderung zur Abgabe eines Angebots			
Die Eignung des Bieters wird bestätigt.		<input checked="" type="checkbox"/> Der Bieter ist bevorzugter Bewerber (vgl. Anlage).	
<input checked="" type="checkbox"/> Die geforderten Nachweise zur Eignung liegen vor.			
<input type="checkbox"/> Auf die Vorlage folgender Nachweise			
wurde verzichtet, weil			
Auftragssumme / Wertungssumme			
Angebotssumme (geprüft) netto	<u>323.288,03 €</u>	Auftragssumme (Übertrag)	<u>323.288,03 €</u>
Preisnachlass 0,0 v.H.	<u>0,0 €</u>		€
Angebotssumme netto incl. Preisnachlass	<u>271.670,61 €</u>		€
Umsatzsteuer 19,0 v.H.	<u>51.617,42 €</u>	weitere Kosten (z.B. Instandhaltung, Betriebskosten, etc.)	€
Auftragssumme	<u>323.288,03 €</u>	Wertungssumme	<u>323.288,03 €</u>
veranschlagte Auftragssumme	€	für Auftrag verfügbar	€
Ablauf der Bindefrist <u>31.07.2024</u>			
<input checked="" type="checkbox"/> Information gemäß § 134 GWB:		Art der Absendung:	
(siehe Richtlinie zum Formblatt 334)		<input type="checkbox"/> per Post	am: <u>09.07.2024</u>
		<input type="checkbox"/> per Fax	
		<input checked="" type="checkbox"/> per E-Mail	<u>16.07.2024</u>
		frühester Termin der Auftragserteilung am:	
Vergabevorschlag		Anlage: <input checked="" type="checkbox"/> Wertungsübersicht 321	
erstellt / fachlich zuständig	<u>Dipl.-Ing. Andreas Geigle</u>	<input type="checkbox"/> einverstanden (mit den ersichtlichen Änderungen)	
federführend zuständig	_____	<input type="checkbox"/> nicht einverstanden	
Haushalt / Kosten	_____	Behördenleitung _____	

Vergabestelle

Vergabebericht - Wertungsübersicht		Blatt
		Vergabenummer
		Datum
Baumaßnahme		
Sanierung und Umnutzung Bahnhofsgebäude Kröpelin – 1. BA		
Leistung		
Los 01 - Bauhauptleitungen		

Angebot Nr.	Firmen-Nummer	Ausschluss	nicht geeignet	Wertungssumme		Nichtber. wegen unangemessen		ausschlaggebend für Vorschlag zur			
				Hauptangebot	Nebenangebot	hohem Preis	niedrigem Preis	Auftragserteilung		Nichtberücksichtigung	
				€	€			Preis	andere Kriterien	Preis	andere Kriterien
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12

1		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	323.288,03		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	

Förderbereich Stadt- und Raumentwicklung

Stadt Kröpelin
Der Bürgermeister
Bauamt / z.Hd. Frau Schmidt
Markt 1
18236 Kröpelin

IHRE NACHRICHT	28.03.2024
IHR ZEICHEN	Frau Schmidt
UNSER ZEICHEN (BITTE ANGEBEN)	LEFD-I-0010/24 BNRZD: 139 510 410 032
ANSPRECHPARTNER	Herr Taube
TEL	0385 6363-1326
FAX	0385 6363-1390
MAIL	
DATUM	29. Mai 2024

**Richtlinie zur Förderung der nachhaltigen ländlichen Entwicklung,
Wiedernutzbarmachung devastierter Flächen und Rekultivierung von Deponien (LEFDRL
M-V)**

Zustimmung zum vorzeitigen Vorhabenbeginn

Aktenzeichen: LEFD-I-0010/24

Maßnahme: Sanierung und Umnutzung des Bahnhofsgebäudes in 18236 Kröpelin

hier: Ihr Schreiben vom 28.03.2024

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Frau Schmidt,

hiermit bestätigen wir den Eingang Ihres Schreibens vom 28.03.2024 mit dem Antrag auf Gestattung eines vorzeitigen Maßnahmebeginns.

Mit den in den Antragsformularen gemachten Angaben erklärten Sie unter anderem, mit dem Vorhaben noch nicht begonnen zu haben. Als Vorhabenbeginn gilt der erste Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Liefer- oder Leistungsvertrags, beim Vergabeverfahren die Zuschlagserteilung. Bei Baumaßnahmen gelten Planung, planungsbezogene Bodenuntersuchungen, Grunderwerb, Herrichten des Grundstücks (vgl. DIN 276 Kostengruppe 210) und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) nicht als Beginn des Vorhabens, es sei denn, sie sind alleiniger Zweck des Vorhabens.

Mit Schreiben vom 28.03.2024 beantragten Sie, vor Erteilung des Zuwendungsbescheides mit der Maßnahme beginnen zu können.

Nach Prüfung der uns nunmehr vorgelegten Antragsunterlagen stimmen wir hiermit Ihrem Antrag auf einen vorzeitigen Vorhabenbeginn zu. Mit dem Vorhaben kann somit ab Erhalt dieses Schreibens begonnen werden.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass mit der Zustimmung zum vorzeitigen Vorhabenbeginn keine Zusage auf Gewährung der beantragten Fördermittel erfolgt. Mit der Zustimmung zum vorzeitigen Vorhabenbeginn wird weder dem Grunde noch der Höhe nach eine Zusicherung für die beantragte Zuwendung abgegeben. Eine Entscheidung über die beantragte Förderung ist mit dieser Zustimmung in keiner Weise verbunden. Die Entscheidung über die Gewährung einer Förderung erfolgt dabei nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung des durch die

Haushaltssituation des Landes vorgegebenen Mittelbudgets. Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf die Gewährung einer Zuwendung besteht dabei nicht.

In diesem Zusammenhang weisen wir ebenfalls darauf hin, dass, im Falle einer Bewilligung, die Maßnahme innerhalb des Bewilligungszeitraumes fertigzustellen ist und prüffähige Unterlagen einzureichen sind.

Nach erfolgter Rücksprache mit dem zuständigen Fachministerium und unter Berücksichtigung des von Ihnen vorgelegten Bauzeitenplans, der Dienstanweisung für die Umsetzung EGFL und ELER-finanzierter Maßnahmen sowie einer angemessenen Bearbeitungszeit seitens der Bewilligungsbehörde, wurde der 31.03.2025 als spätestes mögliches Bewilligungsende festgelegt. Sollte die Maßnahme in diesem Zeitraum nicht fertiggestellt sein und die prüffähigen Unterlagen eingereicht werden, ist die Zuwendung vollständig zu widerrufen. Sämtliche entstehende Kosten für die Umsetzung der geplanten Maßnahme sind in diesem Fall durch Sie als Bauherren zu tragen.

Erläuternd teilen wir Ihnen hierzu mit, dass im Falle einer Bewilligung der von Ihnen begehrten Fördermittel der Zuwendungszeitraum auf den 31.12.2024 begrenzt sein wird, da uns zum jetzigen Zeitpunkt keine Fördermittel für das Jahr 2025 zur Verfügung stehen. Erst im Wege der Resteübertragung werden dann die Ihnen bewilligten und nicht verbrauchten Fördermittel auf das Jahr 2025 übertragen. Eine Verlängerung des Zuwendungszeitraumes (nach vorheriger Beantragung) über den 31.03.2025 kann durch uns nicht in Aussicht gestellt werden.

Rechtliche Ansprüche gegen das Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern werden durch diese Zustimmung des vorzeitigen Vorhabenbeginns ebenfalls nicht begründet.

Weiterhin möchten wir darauf aufmerksam machen, dass im Falle einer Bewilligung des o.g. Förderungsantrages nachfolgend aufgeführte Nebenbestimmungen u.a. Bestandteil des Zuwendungsbescheides werden:

1. Die Ausführung der Baumaßnahme muss den der Bewilligung zugrundeliegenden Bauunterlagen sowie den technischen und baurechtlichen Vorschriften entsprechen.

Von den Bauunterlagen darf nur insoweit abgewichen werden, als die Abweichungen nicht erheblich sind. Wenn die Abweichungen zu einer wesentlichen Änderung des Bau- oder Raumprogramms, einer wesentlichen Erhöhung der Betriebskosten oder einer wesentlichen Überschreitung der Baukosten führen, bedürfen sie vor ihrer Ausführung der Zustimmung durch die Bewilligungsbehörde.

2. Die Zuwendung darf nicht über ein städtebauliches Sonder- bzw. Treuhandvermögen abgewickelt werden.
3. Für Zuwendungsempfänger mit vergaberechtlicher Verpflichtung gilt, dass die entsprechenden Vorschriften des Vergaberechts anzuwenden sind. Die HOAI gilt nicht als staatliche Vergütungsordnung im Sinne von Nr. 2.2.3 Satz 3 des Vergabeerlasses M-V.

Kann das beabsichtigte Bauvorhaben oder die vorgesehene Erbringung einer Dienstleistung zu einem Auftrag führen, der in mehreren Losen vergeben wird, ist bei der Schätzung des Auftragswertes der geschätzte Gesamtwert aller Lose zugrunde zu legen (§ 3 Abs. 7 S. 1 Vergabeverordnung - VgV). Bei Planungsleistungen gilt dies abweichend von § 3 Abs. 7 S. 2 VgV nicht nur für Lose über gleichartige Leistungen. Alle auf ein bestimmtes Bauwerk bezogenen Planungsleistungen sind in die Auftragswertschätzung einzubeziehen. Hierzu zählen insbesondere die Planungsleistungen, die in den verschiedenen Leistungsphasen und Leistungsbildern der HOAI erbracht werden. Erreicht oder überschreitet der geschätzte Gesamtwert den maßgeblichen Schwellenwert, gilt die Vergabeverordnung für die Vergabe jedes Loses.

4. Als Zuwendungsempfänger sind Sie verpflichtet, durch Informations- und Kommunikationsmaßnahmen über die Kofinanzierung Ihres Vorhabens aus den

Europäischen Fonds in der Förderperiode 2014 - 2020 zu informieren. Es gelten die Regelungen des Art. 115 Abs. 3 i. V. m. Anhang XII und Art. 115 Abs. 4 der VO (EU) Nr. 1303/2013 i. V. m. der VO (EU) Nr. 821/2014 sowie Anhang III der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 808/2014 und Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2016/669.

Im Einzelnen:

Bei allen Informations- und Kommunikationsmaßnahmen ist deutlich sichtbar auf die Unterstützung des Vorhabens aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) hinzuweisen, durch Verwendung des (genormten) Unionslogos und einen Hinweis auf die Europäische Union sowie durch einen Hinweis auf den Fonds. Das Unionslogo ist entsprechend den unter http://europa.eu/european-union/about-eu/symbols/flag_de aufgeführten grafischen Vorgaben zusammen mit einer Erläuterung der Rolle der Union mittels folgender Angabe:

„Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums: Hier investiert Europa in die ländlichen Gebiete“ auszuführen. Diese Vorgabe muss mindestens 25 Prozent der Fläche des Schildes, der Tafel oder der Website einnehmen. Bei den Informations- und Publizitätsmaßnahmen sind neben der Darstellung der EU-Vorgaben auch das Landesignet Mecklenburg-Vorpommerns mit Nennung des Ministeriums für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern sowie das von der Gemeinsamen Verwaltungsbehörde entwickelte gemeinsame Fondslogos für EFRE, ESF und ELER zu verwenden. Die Informations- und Publizitätsmaßnahmen müssen darüber hinaus einen Hinweis auf die Quelle der Kofinanzierung und auf das Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern enthalten.

Während der Durchführung des geförderten Vorhabens bis zum Ende der Zweckbindungsfrist:

- haben Sie - sofern vorhanden - auf Ihrer nicht ausschließlich privat genutzten Webseite, die einen direkten Bezug/Verweis zum geförderten Vorhaben beinhaltet, eine kurze Beschreibung des Vorhabens einzustellen, bei der die finanzielle Unterstützung durch die Europäische Union hervorgehoben wird. Die Beschreibung muss im angemessenen Verhältnis zu dem Umfang der Unterstützung stehen und die Ziele und Ergebnisse des Projekts darstellen. Ebenso ist eine Verbindung zur Internetseite der Europäischen Kommission, <http://ec.europa.eu/agriculture/rural-development-2014-2020>, die über den ELER informiert, herzustellen. Das EU-Emblem und der Hinweis auf die Europäische Union müssen direkt nach Aufrufen der Webseite innerhalb des Sichtfensters eines digitalen Geräts erscheinen, so dass der Nutzer nicht auf der Seite runterscrollen braucht. Der Hinweis auf den Fonds hat auf derselben Webseite zu erscheinen.
- haben Sie vorübergehend ein Schild von bedeutender Größe mit der Bezeichnung des Vorhabens und der Angabe zum Hauptziel des Vorhabens an gut sichtbarer Stelle anzubringen.

Spätestens drei Monate nach Abschluss des Vorhabens ist dieses Schild durch eine Tafel oder ein Schild von beträchtlicher Größe mit der Bezeichnung des Vorhabens und der Angabe zum Hauptziel des Vorhabens dauerhaft zu ersetzen.

Wir bitten um entsprechende Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen


Iris Strauch


Kay Taube

Stadt Kröpelin
Der Bürgermeister
Markt 1
18236 Kröpelin

Förderbereich Stadt- und Raumentwicklung

IHRE NACHRICHT	
IHR ZEICHEN	BA/ Frau Schmidt
UNSER ZEICHEN (BITTE ANGEBEN)	LEFD-I-0010/24 BNRZD: 139 510 410 032
ANSPRECHPARTNER	Herr Taube
TEL	0385 6363-1326
FAX	0385 6363-1390
MAIL	kay.taube@lfi-mv.de
DATUM	16. Juli 2024

Z u w e n d u n g s b e s c h e i d

Gewährung einer Zuwendung des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Förderung der nachhaltigen ländlichen Entwicklung, Wiedernutzbarmachung devastierter Flächen und Rekultivierung von Deponien mit Mitteln des „Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums“ (ELER) gemäß der LEFD-Richtlinie Mecklenburg-Vorpommern

BNR-ZD: 139 510 410 032
Aktenzeichen B: 201624000011
Vorhaben: Sanierung und Umnutzung des Bahnhofsgebäudes in
18236 Kröpelin

Mitteilung zum vorzeitigen
Vorhabenbeginn zum: 29.05.2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren Antrag vom 27.03.2024, hier eingegangen am 28.03.2024, wird Ihnen für das vorgenannte Vorhaben mit nachfolgend beschriebenem Zuwendungszweck eine nicht rückzahlbare Zuwendung von höchstens

678.268,45 EUR

(in Worten: sechshundertachtundsiebzigtausendzweihundertachtundsechzig und 45/100 Euro)

bewilligt.

Die Zuwendung wird im Rahmen der Projektförderung als Anteilfinanzierung gewährt.

Die Zuwendung wird aus Mitteln des Haushaltsjahres 2024 bereitgestellt.

I. Rechtliche Grundlagen

Die Gewährung der Zuwendung erfolgt auf Grundlage

- des Gesetzes über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Mecklenburg-Vorpommern,
- des Verwaltungsverfahrens-, Zustellungs- und Vollstreckungsgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesverwaltungsverfahrensgesetz - VwVfG M-V),
- der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern (LHO M-V) sowie der dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften nebst Anlagen,
- des durch die Europäische Kommission genehmigten Entwicklungsprogramms für den ländlichen Raum Mecklenburg-Vorpommern 2014 bis 2020 (EPLR MV 2014-2020),
- der Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen für nachhaltige ländlichen Entwicklung, Wiedernutzbarmachung devastierter Flächen und Rekultivierung von Deponien (LEFDRL M-V) vom 07.12.2023, veröffentlicht im Amtsblatt Mecklenburg-Vorpommern 2023 Nr. 53, S. 1083,
- des Telekommunikationsgesetzes (TKG) vom 22.06.2004
- der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17.12.2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates, ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 320, nebst der hierzu erlassenen delegierten Verordnungen und Durchführungsverordnungen,
- der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17.12.2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005, ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 487, nebst der hierzu erlassenen delegierten Verordnungen und Durchführungsverordnungen,
- der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17.12.2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 352/78, (EG) Nr. 165/94, (EG) Nr. 2799/98, (EG) Nr. 814/2000, (EG) Nr. 1290/2005 und (EG) Nr. 485/2008 des Rates ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 549, nebst der hierzu erlassenen delegierten Verordnungen und Durchführungsverordnungen

in den jeweils geltenden Fassungen.

II. Zuwendungszweck

Die Zuwendung darf nur zur Erfüllung des nachfolgend bestimmten Zwecks verwendet werden. Sie ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.

Durch die Zuwendung wird die Förderung der nachhaltigen Siedlungsentwicklung in kleinstädtisch geprägten ländlichen Gemeinden zur Schaffung eines attraktiven Lebensraums sowie die Erhöhung der Lebensqualität für die dort lebende Bevölkerung bezweckt.

Das geförderte Vorhaben unterfällt dem Förderschwerpunkt Inwertsetzung öffentlicher historisch wertvoller bzw. ortsbildprägender Gebäude und Ensembles zu deren Nachnutzung und umfasst die Sanierung und Umnutzung des Bahnhofsgebäudes in 18236 Kröpelin.

Zweckbindung

Der Zweckbindungszweck ist erreicht, wenn bis zum Ablauf der Zweckbindung die der Bewilligung zugrundeliegenden Voraussetzungen für die Förderfähigkeit der Maßnahme und die Zweckbindungsfähigkeit der Ausgaben erfüllt sind.

Die Zweckbindungsfrist beginnt mit dem Abschluss des Investitionsvorhabens, d. h. mit dem Ende des Bewilligungszeitraumes (siehe III.). Sie endet 5 Jahre nach der letzten Mittelauszahlung (Schlusszahlung) durch die Bewilligungsbehörde.

Der Zweckbindungszweck ist insbesondere nicht erreicht, wenn

- vor Beginn des Bewilligungszeitraumes mit dem Vorhaben begonnen wurde,
- das Vorhaben ohne Zustimmung der Bewilligungsbehörde abweichend von den der Bewilligung zugrundeliegenden Angaben, Plänen, Darstellungen und sonstigen Unterlagen durchgeführt wird,
- die für das Vorhaben geltenden gesetzlichen Bestimmungen nicht eingehalten werden,
- gegen die Bestimmungen und Auflagen dieses Bescheides oder sonstige der Bewilligung zugrundeliegenden Fördervoraussetzungen verstoßen wird,
- die geförderte Infrastrukturmaßnahme ganz oder teilweise außer Betrieb genommen wird,
- die geförderte Infrastrukturmaßnahme bzw. das Eigentum hieran ohne vorherige Zustimmung der Bewilligungsbehörde verändert werden, wodurch einem Unternehmen oder öffentlichen Einrichtung ein ungerechtfertigter Vorteil entsteht,
- das geförderte Objekt zur Unterbringung von Personen oder zu Wohnzwecken genutzt wird (Ausnahme ist die bestehende Einliegerwohnung),
- das geförderte Objekt zukünftig als kommunales Verwaltungsgebäude genutzt wird.

III. Bewilligungszeitraum

Der Bewilligungszeitraum beginnt mit der Mitteilung zum vorzeitigen Vorhabenbeginn zum 29.05.2024.

Der Bewilligungszeitraum endet am 31.12.2024.

Auf Antrag des Zuwendungsempfängers vor Ablauf des Bewilligungszeitraums kann dieser in begründetem Ausnahmefall verlängert werden. **Eine Verlängerung über den 31.03.2025 hinaus kann, auf Grund des Förderperiodenendes im Jahr 2025, nicht gewährt werden.**

Das zu fördernde Vorhaben ist innerhalb des Bewilligungszeitraumes materiell und finanziell abzuwickeln. Der Bewilligungszeitraum ist grundsätzlich nur eingehalten, wenn

- nicht vor Beginn des Bewilligungszeitraumes mit dem Vorhaben begonnen wurde,
- das Vorhaben innerhalb des Bewilligungszeitraums abgeschlossen wird.

Als Vorhabenbeginn gilt der erste Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Liefer- oder Leistungsvertrags, beim Vergabeverfahren die Zuschlagserteilung. Bei Baumaßnahmen gelten Planung und planungsbezogene Bodenuntersuchung, Grunderwerb, Herrichten des Grundstücks (CEF-Maßnahmen) nicht als Beginn des Vorhabens, es sei denn, sie sind alleiniger Zweck der Zuwendung.

Ausgaben für Leistungen, die vor dem 01.01.2014 beauftragt wurden, sind nur dann zuwendungsfähig, wenn die Ausführung der Leistungen und Bezahlung der Rechnungen nach dem 01.01.2014 erfolgt ist. Dies gilt auch für vorbereitende Maßnahmen.

Das Vorhaben ist abgeschlossen, wenn

- das Vorhaben durchgeführt wurde,
- sämtliche anfallenden Rechnungen bezahlt wurden und
- sämtliche dem Zuwendungsempfänger aufgrund der tatsächlichen zuwendungsfähigen Ausgaben zustehenden Fördermittel angefordert wurden.

IV. Ausgabenplan des Vorhabens

Für die Durchführung des Vorhabens gilt folgender, hinsichtlich des Gesamtergebnisses verbindlicher Ausgabenplan:

Kostengruppen	Ausgaben (Brutto) in EUR	zuwendungsfähige Ausgaben in EUR
100 Grundstück	0,00	0,00
200 Herrichten / Erschließen	0,00	0,00
300 Bauwerk	344.102,92	344.102,92
400 Bauwerk	190.482,77	190.482,77
500 Außenanlagen	0,00	0,00
600 Ausstattung und Kunstwerke	0,00	0,00
700 Baunebenkosten	143.682,76	143.682,76
Gesamt	678.268,45	678.268,45

Die zuwendungsfähigen Ausgaben belaufen sich somit auf insgesamt 678.268,45 EUR.

Die Einzelansätze dürfen um bis zu 20 Prozent überschritten werden, soweit die Überschreitung durch entsprechende Einsparungen bei anderen Einzelansätzen ausgeglichen werden kann. Beruht die Überschreitung eines Ausgabeansatzes auf behördlichen Bedingungen oder Auflagen, sind innerhalb des Gesamtergebnisses des Ausgabenplans auch weitergehende Abweichungen zulässig.

Insbesondere folgende Ausgaben sind nicht zuwendungsfähig:

- steuerliche Vergünstigungen sowie sonstige abzugsfähige Kosten, wie z. B. Skonti oder Rabatte, unabhängig davon, ob sie tatsächlich in Anspruch genommen worden sind,
- Entgelte für Finanzdienstleistungen
- Ausgaben, die den Betrag von fünf Mio. EUR der zuwendungsfähigen Ausgaben überschreiten
- Soweit die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug gem. § 15 des Umsatzsteuergesetzes besteht, werden nur die Entgelte (Preise ohne Umsatzsteuer) als Ausgaben berücksichtigt.
- personelle und sachliche Ausgaben der Gemeindeverwaltung
- Ausgaben für Vorhaben an kommunalen Verwaltungsgebäuden sowie Gebäuden, die zukünftig als kommunale Verwaltungsgebäude genutzt werden sollen
- Honorarkosten durch Übertragung der gemeindlichen Aufgaben an einen Dritten
- Maßnahmen, die eine dritte öffentliche Stelle zu tragen verpflichtet ist oder tatsächlich oder üblicherweise trägt und fördert
- Kosten, die aus der Nichtanwendung von Rechtsvorschriften entstehen
- Honorare für Architekten- und Ingenieurleistungen der Leistungsphase 9 oder soweit sie den Basishonorarsatz der HOAI überschreiten
- bei öffentlichen Erschließungsanlagen, Ausgaben oberhalb von 185 EUR/m²
- bei öffentlichen Grünanlagen, Ausgaben oberhalb von 65 EUR/m²

Für das geförderte Vorhaben werden Nettoeinnahmen gemäß Artikel 61 der VO (EU) Nr. 1303/2013 erwartet. Nach dieser Regelung sind die abgezinsten Nettoeinnahmen anteilig von den zuwendungsfähigen Ausgaben abzuziehen, wenn die zuwendungsfähigen Ausgaben eine Million Euro übersteigen. Eine Schätzung der Höhe der Nettoeinnahmen war aus objektiven Gründen gemäß den Angaben im Antragsverfahren nicht möglich.

Für einen Zeitraum von fünf Jahren nach Abschluss des Vorhabens sind daher die Einnahmequellen, die Höhe der Einnahmen sowie die tatsächlichen Ausgaben und Kosten des Vorhabens zu ermitteln und in einer spätestens drei Monate nach Ablauf des 5-Jahres-Zeitraums vorzulegenden Erklärung anzugeben und nachzuweisen, wenn die zuwendungsfähigen Ausgaben den Betrag von einer Million Euro übersteigen. Die so ermittelten tatsächlichen Nettoeinnahmen werden anteilig von den zuwendungsfähigen Ausgaben gemäß diesem Bescheid abgezogen und die Zuwendung entsprechend reduziert und ggf. zurückgefordert.

Die tatsächliche Höhe der zuwendungsfähigen Ausgaben gemäß Nummer IV. des Zuwendungsbescheides sowie der anzusetzenden Finanzierungsbestandteile gemäß Nummer V. des Zuwendungsbescheides wird nach Abschluss der Verwendungsnachweisprüfung festgestellt. Das Recht zur Prüfung des geförderten Vorhabens und der dazugehörigen Unterlagen durch die Bewilligungsbehörde und andere, hierzu gemäß Nummer VII. des Zuwendungsbescheides berechnete Stellen sowie zu darauf beruhenden (Teil-) Aufhebungen des Zuwendungsbescheides bleibt unberührt.

V. Finanzierung

Der Fördersatz beträgt 100 Prozent der zu berücksichtigenden zuwendungsfähigen Ausgaben.

Die Zuwendung berechnet sich wie folgt:

Zuwendungsfähige Ausgaben	678.268,45 EUR
abzüglich vorrangig anzurechnender Deckungsmittel	0,00 EUR
abzüglich anteilig berechneter voraussichtlicher Einnahmen aus der Durchführung des Vorhabens bzw. anzusetzender Betriebsgewinn	0,00 EUR
zu berücksichtigende zuwendungsfähige Ausgaben	678.268,45 EUR
Fördersatz	100,00 %
Kappungsgrenze	0,00 EUR
Zuwendung	678.268,45 EUR

Im Rahmen der Förderung sind durch die Stadt Kröpelin nationale Kofinanzierungsmittel in Höhe von 25 Prozent der Zuwendungssumme aufzubringen.

Alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (insbesondere Zuwendungen und Leistungen Dritter) und der Eigenanteil des Zuwendungsempfängers sind als Deckungsmittel für alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben einzusetzen.

Für die Finanzierung des Vorhabens gilt daher folgende Finanzierungsübersicht:

Finanzierungsbestandteile	Finanzierungshöhe in EUR
Eigenmittel	0,00
Zuwendung	678.268,45
davon EU (75 %)	508.701,33
davon nationale Kofinanzierung (25 %)	169.567,12
Fremdmittel	0,00
davon Leistungen Dritter	0,00
davon Zuwendungen juristischer Personen des öffentlichen Rechts	0,00
Gesamt	678.268,45

VI. Auszahlung der Zuwendung

1. Es ist beabsichtigt, die Zuwendung wie folgt auszuzahlen:

- Haushaltsjahr 2024	678.268,45 EUR
Gesamtzuwendung	678.268,45 EUR

2. Die Auszahlung kann in Teilen erfolgen, sofern die entsprechenden zuwendungsfähigen Ausgaben bereits entstanden und vom Zuwendungsempfänger geleistet worden sind.

3. Abweichungen, die sich in Bezug auf eine zeitliche Verschiebung des Zuwendungsbedarfes ergeben, sind der Bewilligungsbehörde unverzüglich anzuzeigen. Unter Angabe von Gründen kann eine Änderung der Mittelbereitstellung beantragt werden. Ein Rechtsanspruch auf Veränderung der Mittelfälligkeit besteht nicht.

4. Die Zuwendung kann unbeschadet der sonstigen Voraussetzungen erst ausgezahlt werden, wenn dieser Bescheid bestandskräftig geworden ist. Der Bescheid wird einen Monat nach Bekanntgabe bestandskräftig, wenn kein Widerspruch beim Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern erhoben wird. Die Bestandskraft kann sofort herbeigeführt werden, indem Sie entsprechend des anliegenden Vordrucks Empfangsbestätigung/Rechtsbehelfsverzicht auf die Einlegung eines Rechtsbehelfs verzichten.

5. Die Zuwendung darf nur soweit und nicht eher angefordert werden, als sie für bereits erfolgte Zahlungen oder erbrachte Leistungen benötigt wird (Erstattungsprinzip).

6. Mit **jeder** Mittelanforderung müssen nachfolgende Unterlagen vorgelegt werden:

- Auflistung der tatsächlich getätigten Einzelausgaben
Hierzu ist der Vordruck „Rechnungsblatt“ zu nutzen. Der ausgefüllte Vordruck „Rechnungsblatt“ ist sowohl per E-Mail als auch ausgedruckt und unterzeichnet mit dem Vordruck „Mittelanforderung“ per Post einzureichen.
- bei der Durchführung von Vergabeverfahren: der ausgefüllte Vordruck „Einordnung des Auftrags in das Vergaberechtsregime“ sowie die Unterlagen gemäß der anliegenden Liste „vorzulegende Unterlagen des Vergabeverfahrens“
- bei der Einholung von Angeboten, soweit nicht bereits vorgelegt:
 - Übersicht über die Angebotseinholung mit Angaben zum Auftragsgegenstand/Auftragsbezeichnung, Art der Leistung, Name der Bieter, Datum der Angebote, Angebotssummen, Auftragssumme, Auftragsdatum

- drei vergleichbare, schriftliche Angebote,
 - Begründung, falls weniger als drei Angebote eingeholt wurden oder nicht das preisgünstigste Angebot den Zuschlag erhalten hat oder die Auftragssumme von der Angebotssumme abweicht
 - Nachweis zur Auftragserteilung
 - schriftlich dokumentierte Preisvergleiche (Markterkundung)
- alle der Mittelanforderung zugehörigen Rechnungen als
- Original von Kontoauszügen oder
 - Ausdrucke elektronisch übermittelter Rechnungen oder
 - Ausdrucke der elektronisch gehaltenen Rechnungen oder auf Datenträger bei juristischen Personen des öffentlichen Rechts mit elektronischer Datenhaltung
- alle der Mittelanforderung zugehörigen Zahlungsnachweise als
- Original oder
 - Ausdrucke elektronischer Kontoauszüge oder
 - Originale von Belegen über Barzahlungen (Kassenbon, Quittung) bis 500,00 EUR oder
 - Original von Belegen über EC-Karten- oder Kreditkartenzahlungen oder
 - beglaubigte Kopien von Kontoauszügen bei Gebietskörperschaften des öffentlichen Rechts.
7. Spätestens mit der **ersten** Mittelanforderung müssen nachfolgende weitere Unterlagen vorgelegt werden:
- ausgefüllter und unterschriebener Vordruck „Empfangsbestätigung/Rechtsbehelfsverzichtserklärung“
 - die vom Landkreis Rostock zu erteilende Baugenehmigung.
8. Spätestens mit der **letzten** Mittelanforderung ist – soweit eine Webseite mit Bezug/Verweis zum geförderten Vorhaben vorhanden ist - ein Screenshot dieser Webseite als Nachweis über die Einhaltung der unter Nummer VIII. des Zuwendungsbescheides beschriebenen Anforderungen an die Information der Öffentlichkeit über die Kofinanzierung des Vorhabens aus dem ELER einzureichen.
9. Mit der **letzten** Mittelanforderung ist der Verwendungsnachweis einzureichen.
10. Die Auszahlung erfolgt unter Berücksichtigung der (anteilig) von den zuwendungsfähigen Ausgaben abzurechnenden Positionen gemäß Nummer IV. des Zuwendungsbescheides sowie der neben der Zuwendung einzusetzenden Deckungsmittel gemäß der Darstellung unter Nummer V. des Zuwendungsbescheides.
11. Der Zuwendungsempfänger oder die öffentlich-rechtliche Körperschaft, die gemäß den Antragsunterlagen die Übernahme der nationalen Kofinanzierung erklärt hat, erhält nach Prüfung der Mittelanforderung eine Zahlungsaufforderung, nach der der ausgewiesene Kofinanzierungsanteil auf das dort angegebene Konto einzuzahlen ist.
12. Sicherheitseinbehalte sind nur dann zuwendungsfähig, wenn diese auf ein Banksperrkonto gezahlt werden, über das der Zuwendungsempfänger und der Rechnungsaussteller nur gemeinsam verfügen können. Sicherheitseinbehalte, die sich nur im Zugriff des Zuwendungsempfängers befinden, gelten nicht als tatsächlich geleistete Zahlungen. Geleistete Sicherheiten sowie bereits zurückgegebene Sicherheiten können ebenfalls zu den zuwendungsfähigen Ausgaben gerechnet werden.
13. Liegen die vom Zuwendungsempfänger zur Auszahlung beantragten zuwendungsfähigen Ausgaben mehr als 10 Prozent über den von der Bewilligungsbehörde als zuwendungsfähig festgestellten Ausgaben, so wird für den Differenzbetrag in derselben Höhe eine Verwaltungsanktion durch Kürzung der Zuwendungssumme verhängt. Der Sanktionsbetrag geht jedoch nicht über eine vollständige Aufhebung der Zuwendung hinaus.

Sanktionen werden nicht verhängt, wenn

- ein offensichtlicher Irrtum vorliegt,
- ein Fall höherer Gewalt vorliegt oder
- der Zuwendungsempfänger nachweist, dass er nicht schuldhaft gehandelt hat.

14. Es bleibt vorbehalten, die Auszahlung der Zuwendung von der Vorlage weiterer Nachweise abhängig zu machen. Weitere notwendige Unterlagen bzw. Auskünfte zur Bearbeitung der Mittelanforderung sind auf Anforderung beizubringen.

VII. Nebenbestimmungen

1. Die Baugenehmigung des Landkreises Rostock als Untere Bauaufsichtsbehörde ist verbindlich und wird mit den Auflagen und Hinweisen zum Bestandteil dieses Zuwendungsbescheides erklärt.

Das zur Antragstellung eingereichte Raum- und Funktionsprogramm (Stand 28.09.2023) ist verbindlich und wird ebenfalls zum Bestandteil dieses Bescheides erklärt.

Die Ausführung der Baumaßnahme muss den der Bewilligung zugrundeliegenden Bauunterlagen sowie den technischen und baurechtlichen Vorschriften entsprechen.

Von den Bauunterlagen darf nur insoweit abgewichen werden, als die Abweichungen nicht erheblich sind. Wenn die Abweichungen zu einer wesentlichen Änderung des Bau- oder Raumprogramms, einer wesentlichen Erhöhung der Betriebskosten oder einer wesentlichen Überschreitung der Baukosten führen, bedürfen sie vor ihrer Ausführung der Zustimmung durch die Bewilligungsbehörde.

Für jede Baumaßnahme ist eine Baurechnung zu führen. Besteht eine Baumaßnahme aus mehreren Bauobjekten/Bauabschnitten, sind getrennte Baurechnungen zu führen. Die Baurechnung besteht aus:

- dem Bauausgabebuch (bei Hochbauten nach DIN 276 gegliedert),
- den Rechnungsbelegen, bezeichnet und geordnet entsprechend der jeweiligen Baumaßnahme, den Rechnungsunterlagen zu den Schlussrechnungen sowie den Verdingungsunterlagen (Angebotsunterlagen – auch nicht berücksichtigte Angebote -, Unterlagen über die Verdingungsverhandlungen und Wertung der Angebote),
- den Ausführungsunterlagen (Zeichnungen, Aufmaße),
- den Verträgen über die Leistungen und Lieferungen mit Schriftverkehr, ebenso Zuschlagsschreiben, Nachtragsangebote und –bestätigungen,
- den bauaufsichtlichen Genehmigungen, den Prüf- und Abnahmebescheinigungen,
- dem Zuwendungsbescheid und den Schreiben über die Bereitstellung der Mittel,
- den geprüften, dem Zuwendungsbescheid zugrunde gelegten Bauunterlagen,
- der Berechnung der ausgeführten Flächen und des Rauminhalts nach DIN 277 (nur bei Hochbauten), einschließlich der Kostenzusammenstellung in Anlehnung an DIN 276 zusammengefasst in einem Planungs- und Kostendatenblatt gemäß anliegendem Vordruck,
- dem Bautagebuch.

2. Sollte dieses Vorhaben zu einem späteren Zeitpunkt in einem Antrag auf Erstattung der Mehrwertsteuer vollständig oder teilweise Berücksichtigung finden, ist dieses der bewilligenden Stelle umgehend schriftlich mitzuteilen.

3. Dem Landesförderinstitut ist unverzüglich anzuzeigen, soweit

- nach Vorlage des Finanzierungsplans - auch nach Vorlage des Verwendungsnachweises - weitere Zuwendungen für denselben Zweck bei anderen

öffentlichen Stellen beantragt oder von diesen oder von Dritten weitere Mittel ausgezahlt werden,

- sich eine Ermäßigung der zuwendungsfähigen Ausgaben um mehr als fünf Prozent oder mehr als 5.000,00 EUR ergibt,
- der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen,
- sich herausstellt, dass der Verwendungszweck ganz oder teilweise nicht oder mit der bewilligten Zuwendung ganz oder teilweise nicht zu erreichen ist,
- Gegenstände innerhalb der Zweckbindungsfrist nicht mehr entsprechend dem Verwendungszweck verwendet oder nicht mehr benötigt werden,
- ein Insolvenzverfahren über Ihr Vermögen beantragt oder eröffnet wird,
- das geförderte Objekt vermietet oder verpachtet wird (unter Angabe der Nutzung).

4. Die Zuwendung darf nicht über ein städtebauliches Sonder- bzw. Treuhandvermögen abgewickelt werden.
5. Im Rahmen der Erschließung von Neubaugebieten ist stets sicherzustellen, dass geeignete passive Netzinfrastrukturen, ausgestattet mit Glasfaserkabeln, mitverlegt werden (§ 77i Absatz 7 Satz 2 TKG).

Neu errichtete Gebäude sowie Gebäude, die umfangreich renoviert werden, die über Anschlüsse für Endnutzer von Telekommunikationsleistungen verfügen sollen, sind gebäudeintern bis zu den Netzabschlusspunkten mit hochgeschwindigkeitsfähigen passiven Netzinfrastrukturen sowie einem Zugangspunkt hierzu auszustatten. Dies gilt nicht für Einfamilienhäuser, Baudenkmäler, Ferienhäuser, Militärgebäude und Gebäude, die für Zwecke der nationalen Sicherheit genutzt werden (§ 77k Absatz 4, 5 und 6 TKG).

6. Verstößt der Zuwendungsempfänger gegen die Förderkriterien, Verpflichtungen und Auflagen im Rahmen des Förderverhältnisses, so wird eine Verwaltungssanktion durch Kürzung der Zuwendungssumme verhängt. Der Sanktionsbetrag geht jedoch nicht über eine vollständige Aufhebung der Zuwendung hinaus.

Sanktionen werden nicht verhängt, wenn

- ein offensichtlicher Irrtum vorliegt,
- ein Fall höherer Gewalt vorliegt,
- der Zuwendungsempfänger nachweist, dass er nicht schuldhaft gehandelt hat oder
- der Zuwendungsempfänger den Verstoß innerhalb von drei Monaten nach Feststellung durch die Bewilligungsbehörde abstellt, sofern der Verwendungszweck dadurch nicht gefährdet wird.

7. Sie sind verpflichtet, dem Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern oder einem von diesem beauftragten Institut im Rahmen von Forschungs- und Begleitprojekten Auskünfte zu erteilen, die für die Beurteilung des Erfolgs der Förderung und die Beantwortung der damit im Zusammenhang stehenden Fragen erforderlich ist.
8. Für Zuwendungsempfänger ohne vergaberechtliche Verpflichtung gilt:

Wenn die Zuwendung oder bei Finanzierung durch mehrere Stellen der Gesamtbetrag der Zuwendung mehr als 100.000,00 EUR beträgt und der Zuwendungssatz des Landes über 50 Prozent liegt, sind soweit möglich mindestens drei Angebote einzuholen oder ein entsprechender Vergleich marktüblicher Preise durchzuführen. Verfahren, Auswahlgründe und Ergebnisse sind zu dokumentieren. Satz 1 gilt insbesondere nicht für freiberufliche Leistungen, die nach Art und Umfang vor der Vergabe nicht so eindeutig und erschöpfend beschrieben werden können, dass hinreichend vergleichbare Angebote erwartet werden können oder wenn für die Bemessung des Preises eine staatliche Vergütungsordnung (die

HOAI gilt nicht als solche) maßgeblich ist; freie Honorar- und Vergütungsvereinbarungen fallen nicht hierunter.

Leistungen bis zu einem voraussichtlichen Auftragswert von 5.000,00 EUR ohne Umsatzsteuer können unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit auch ohne die Durchführung eines Vergabeverfahrens beschafft werden (Direktauftrag). Wird im Wege des Direktauftrages verfahren, soll der Auftraggeber regelmäßig zwischen den beauftragten Unternehmen wechseln. Eine Dokumentation zur Markterkundung bzw. zur Einholung allgemein zugänglicher Auskünfte ist zu erstellen.

Für Zuwendungsempfänger mit vergaberechtlicher Verpflichtung gilt, dass die entsprechenden Vorschriften des Vergaberechts anzuwenden sind. Die HOAI gilt nicht als staatliche Vergütungsordnung im Sinne von Nr. 2.2.3 Satz 3 des Vergabeerlasses M-V.

Kann das beabsichtigte Bauvorhaben oder die vorgesehene Erbringung einer Dienstleistung zu einem Auftrag führen, der in mehreren Losen vergeben wird, ist bei der Schätzung des Auftragswertes der geschätzte Gesamtwert aller Lose zugrunde zu legen (§ 3 Abs. 7 S. 1 Vergabeverordnung - VgV). Bei Planungsleistungen gilt dies abweichend von § 3 Abs. 7 S. 2 VgV nicht nur für Lose über gleichartige Leistungen. Alle auf ein bestimmtes Bauwerk bezogenen Planungsleistungen sind in die Auftragswertschätzung einzubeziehen. Hierzu zählen insbesondere die Planungsleistungen, die in den verschiedenen Leistungsphasen und Leistungsbildern der HOAI erbracht werden. Erreicht oder überschreitet der geschätzte Gesamtwert den maßgeblichen Schwellenwert, gilt die Vergabeverordnung für die Vergabe jedes Loses.

9. Bücher, Originalbelege (Einnahme- und Ausgabebelege), die Dokumente über die Vergabe von Aufträgen und alle sonstigen mit der Zuwendung zusammenhängenden Unterlagen sind mindestens bis zum Ablauf der Zweckbindungsfrist aufzubewahren. Soweit in diesem Bescheid längere Aufbewahrungsfristen für Unterlagen gesondert festgelegt sind, bleiben sie von dieser Regelung unberührt.

Sollte während des Aufbewahrungszeitraumes im Zusammenhang mit diesem Förderverfahren ein Gerichtsverfahren anhängig werden, verlängert sich die Aufbewahrungsfrist darüber hinaus um den Zeitraum der Dauer des Gerichtsverfahrens.

Die Aufbewahrung von originalen Papierdokumenten in digitaler Form wird für zulässig erklärt.

Elektronisch gestellte Rechnungen einschließlich der Übermittlungsmail bzw. Zugangsmail zur Einstellung der Rechnung sind in dem elektronischen Format der Ausstellung bzw. des Empfanges aufzubewahren. Online-Kontoauszüge sind ebenfalls im elektronischen Format aufzubewahren.

Digital aufbewahrte Unterlagen müssen während der Dauer der Aufbewahrungsfrist jederzeit lesbar sein.

10. Für alle tatsächlich entstandenen Ausgaben und Einnahmen ist ein separates Buchführungssystem oder ein geeigneter Buchführungscode, z. B. durch Verwendung von Unterkonten zu verwenden.
11. Die Abtretung oder Verpfändung des Anspruchs auf Fördermittel an Dritte ist ausgeschlossen.
12. Als Zuwendungsempfänger sind Sie verpflichtet, durch Informations- und Kommunikationsmaßnahmen über die Kofinanzierung Ihres Vorhabens aus den Europäischen Fonds in der Förderperiode 2014 - 2020 zu informieren. Es gelten die Regelungen des Art. 115 Abs. 3 i. V. m. Anhang XII und Art. 115 Abs. 4 der VO (EU) Nr.

1303/2013 i. V. m. der VO (EU) Nr. 821/2014 sowie Anhang III der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 808/2014 und Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2016/669.

Im Einzelnen:

Bei allen Informations- und Kommunikationsmaßnahmen ist deutlich sichtbar auf die Unterstützung des Vorhabens aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) hinzuweisen, durch Verwendung des (genormten) Unionslogos und einen Hinweis auf die Europäische Union sowie durch einen Hinweis auf den Fonds. Das Unionslogo ist entsprechend den unter http://europa.eu/european-union/about-eu/symbols/flag_de aufgeführten grafischen Vorgaben zusammen mit einer Erläuterung der Rolle der Union mittels folgender Angabe:

„Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums: Hier investiert Europa in die ländlichen Gebiete“ auszuführen. Diese Vorgabe muss mindestens 25 Prozent der Fläche des Schildes, der Tafel oder der Website einnehmen. Bei den Informations- und Publizitätsmaßnahmen sind neben der Darstellung der EU-Vorgaben auch das Landessignet Mecklenburg-Vorpommerns mit Nennung des Ministeriums für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern sowie das von der Gemeinsamen Verwaltungsbehörde entwickelte gemeinsame Fondslogos für EFRE, ESF und ELER zu verwenden. Die Informations- und Publizitätsmaßnahmen müssen darüber hinaus einen Hinweis auf die Quelle der Kofinanzierung und auf das Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern enthalten.

Während der Durchführung des geförderten Vorhabens bis zum Ende der Zweckbindungsfrist:

- haben Sie - sofern vorhanden - auf Ihrer nicht ausschließlich privat genutzten Webseite, die einen direkten Bezug/Verweis zum geförderten Vorhaben beinhaltet, eine kurze Beschreibung des Vorhabens einzustellen, bei der die finanzielle Unterstützung durch die Europäische Union hervorgehoben wird. Die Beschreibung muss im angemessenen Verhältnis zu dem Umfang der Unterstützung stehen und die Ziele und Ergebnisse des Projekts darstellen. Ebenso ist eine Verbindung zur Internetseite der Europäischen Kommission, <http://ec.europa.eu/agriculture/rural-development-2014-2020>, die über den ELER informiert, herzustellen. Das EU-Emblem und der Hinweis auf die Europäische Union müssen direkt nach Aufrufen der Webseite innerhalb des Sichtfensters eines digitalen Geräts erscheinen, so dass der Nutzer nicht auf der Seite runterscrollen braucht. Der Hinweis auf den Fonds hat auf derselben Webseite zu erscheinen.
- haben Sie vorübergehend ein Schild von bedeutender Größe mit der Bezeichnung des Vorhabens und der Angabe zum Hauptziel des Vorhabens an gut sichtbarer Stelle anzubringen.

Spätestens drei Monate nach Abschluss des Vorhabens ist dieses Schild durch eine Tafel oder ein Schild von beträchtlicher Größe mit der Bezeichnung des Vorhabens und der Angabe zum Hauptziel des Vorhabens dauerhaft zu ersetzen.

Weitere Einzelvorgaben sind der Informations- und Publizitätsvorschrift für die Umsetzung von Vorhaben aus dem Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum Mecklenburg-Vorpommern 2014 – 2020 vom Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt des Landes Mecklenburg-Vorpommern zu entnehmen.

13. Auf die durchgeführten Maßnahmen zur Publizität ist im Sachbericht als Bestandteil des Verwendungsnachweises einzugehen. Dem Sachbericht ist ein Ausdruck der Webseite beizufügen.
14. Das Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern, das Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern, das Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt

Mecklenburg-Vorpommern, die Prüfbehörde, die Bescheinigende Stelle des Finanzministeriums Mecklenburg-Vorpommern, ELER-Fondsverwaltung, der Landesrechnungshof Mecklenburg-Vorpommern, der Bundesrechnungshof, die Europäische Kommission und der Europäische Rechnungshof sind berechtigt, die rechtlichen und tatsächlichen Voraussetzungen für die Gewährung der Zuwendung und die Verwendung der Zuwendung beim Zuwendungsempfänger zu prüfen bzw. durch Beauftragte prüfen zu lassen. Sie sind verpflichtet, den prüfenden Institutionen die für die Prüfung notwendigen Auskünfte zu erteilen, Unterlagen bereitzustellen sowie das Betreten aller Räumlichkeiten und Grundstücke zu ermöglichen.

15. Die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks erworbenen oder hergestellten Gegenstände, die einer Zweckbindung unterliegen und deren Anschaffungs- oder Herstellungswert 1.000,00 EUR ohne Umsatzsteuer übersteigt, sind zu inventarisieren oder ihr Verbleib ist in anderer geeigneter Weise nachzuweisen.
16. Ungeachtet sonstiger Widerrufsgründe gemäß § 49 VwVfG M-V wird der Widerruf des Zuwendungsbescheides insoweit vorbehalten, dass die Förderung aus zwingenden Gründen, insbesondere, wenn die veranschlagten Haushaltsmittel nicht verfügbar sind, ganz oder teilweise eingestellt werden kann. Ein auf dem Vorbehalt der Verfügbarkeit von Landesmitteln basierender Widerruf wird nicht bei bereits begonnenen Vorhaben erfolgen und sich zudem nicht auf die Teile einer Zuwendung erstrecken, für die ein Zuwendungsempfänger im Vertrauen auf den Bestand des Zuwendungsbescheids Rechtsverpflichtungen eingegangen ist.
17. Es bleibt vorbehalten, die mit diesem Bescheid erteilten Nebenbestimmungen bei Erfordernis zu ändern, zu ergänzen oder nachträglich weitere Nebenbestimmungen aufzunehmen.

VIII. Nachweis der Verwendung

Die Verwendung der Zuwendung ist gegenüber der Bewilligungsbehörde nachzuweisen (Verwendungsnachweis).

Der vollständige Verwendungsnachweis ist mit der letzten Mittelanforderung einzureichen und auf dem beigelegten Vordruck zu führen. Er besteht aus einem Sachbericht, einem zahlenmäßigen Nachweis und einer Belegliste. In dem Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis im Einzelnen und anhand einer Fotodokumentation darzustellen. In dem zahlenmäßigen Nachweis sind alle mit dem Zuwendungszeck zusammenhängenden Einnahmen und Ausgaben summarisch voneinander getrennt entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans auszuweisen.

In der Belegliste sind die Einnahmen und Ausgaben nach Art und in zeitlicher Reihenfolge getrennt einzeln aufzulisten. Soweit einzelne Bestandteile der Belegliste bereits vorgelegt wurden (zum Beispiel im Rahmen der Mittelanforderung das „Rechnungsblatt“), ist eine erneute Vorlage nicht erforderlich.

In dem Verwendungsnachweis ist zu bestätigen, dass wirtschaftlich und sparsam verfahren wurde und dass die Angaben mit den Büchern und ggf. Belegen übereinstimmen.

Weitere Belege sind auf Anforderung einzureichen.

Das Datenblatt „Indikatoren“ ist mit den tatsächlich erreichten IST-Daten nach Realisierung zu versehen und als Anlage zum Verwendungsnachweis vorzulegen.

IX. Subventionserheblichkeit der Angaben

Es wird auf die in Ihrem Antrag benannten subventionserheblichen Tatsachen sowie die Subventionserheblichkeit Ihrer Angaben verwiesen. Ihnen obliegt die Mitteilungspflicht nach § 3

Gesetz gegen missbräuchliche Inanspruchnahme von Subventionen i. V. m. § 1 Gesetz gegen missbräuchliche Inanspruchnahme von Subventionen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Subventionsgesetz). Änderungen von subventionserheblichen Tatsachen sind der Bewilligungsbehörde unverzüglich mitzuteilen. Nach § 263 StGB (Betrug) und gegebenenfalls § 264 StGB (Subventionsbetrug) macht sich u. a. derjenige strafbar, der unrichtige oder unvollständige Angaben macht, die für ihn vorteilhaft sind. Strafbar macht sich auch, wer gegen die ihm auferlegten Mitteilungspflichten verstößt.

X. Transparenz- und Datenschutzhinweise

Alle Angaben zum Umfang mit personenbezogenen Daten enthält das Hinweisblatt zum Datenschutz mit Informationen nach Art. 13, 14 und 21 der Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO).

Zum Zwecke der Transparenz von Fördermaßnahmen des Landes Mecklenburg-Vorpommern in Verbindung mit dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums veröffentlicht die zuständige Zahlstelle im Rahmen der Informations- und Publizitätsmaßnahmen nach den EU-Strukturfonds-Vorschriften ein Verzeichnis, das Auskunft über die Namen der Begünstigten, die geförderten Vorhaben und die Höhe der bereit gestellten öffentlichen Zuwendung gibt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern, Geschäftsbereich der Norddeutschen Landesbank Girozentrale, Werkstraße 213, 19061 Schwerin, erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen



Sandra Luther



Kay Taube

Anlagen

- Vordruck „Empfangsbestätigung/Rechtsbehelfsverzichtserklärung“
- Informationsschreiben über die Veröffentlichung von Begünstigten
- Erläuterungstafel
- Vordruck „Mittelanforderung“
- Vordruck „Rechnungsblatt zum Zahlungsantrag“
- Vordruck „Einordnung des Auftrages in das Vergaberechtsregime“
- Liste der einzureichenden Unterlagen bzw. Nachweise zum Vergabeverfahren
- Vordruck „Übersicht zur Angebotseinholung“
- Vordruck „Verwendungsnachweis“
- Vordruck „Angaben zu den Indikatoren“
- Informations- und Publizitätsvorschrift des Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt M-V
- Datenschutzhinweise

**Sanierung und Umnutzung Bahnhofsgebäude
Stand 22.07.2024**

Los 1	Bauhaupt	Dombrowski Bau GmbH	323.288,03 €
Los 2	Fliesen- und Plattenarbeiten	TW	37.880,92 €
Los 3	Tischlerarbeiten	Tischlerei Timm GmbH	215.185,89 €
Los 4	Maler- und Bodenbelagsarbeiten	Malerbetrieb Enderlein	79.564,30 €
Los 5	Heizung, Lüftung, Sanitär	Stover Rostock GmbH	268.400,33 €
Los 6	Elektro	ESJ Eleteam Sven Jendrysik	210.354,02 €
			1.134.673,49 €

Planung	Phase 1 - 2	C & G Bauplanung	4.793,32 €
Planung	Phase 3 - 8	C & G Bauplanung	60.883,99 €
Planung	Phase 1 - 8	HKS Ingenieurbüro Ehlert	63.157,61 €
Planung	Brandschutzkonzept	Dipl.-Ing. U. Lubosch	4.998,00 €
Planung	Baugenehmigung	Landkreis Rostock	3.086,00 €
Planung	Baugrunduntersuchung	Dipl.-Geol. J. Wurl	464,10 €
Planung	Statik	Ingenieurbüro Wengatz	5.474,00 €
			142.857,02 €

Gesamtsumme 1.277.530,51 €

beantragte Fördermittel lt. Kostenberechnung vom 26.03.2024	678.268,44 €
KOFI-Anteil (25 %) durch die Stadt zu tragen	169.567,11 €
Differenz	-768.829,18 €
eingestellte Haushaltsmittel 2024	760.000,00 €